

3. Reform der Restschuldbefreiung

Ebenfalls beschlossen wurde die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens im Gesetz zur weiteren Verkürzung der Restschuldbefreiung und zur Anpassung Pandemie bedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschaft-, Vereins- und Stiftungsrechts sowie im Miet- und Pachtrecht.

Verkürzt wird insbesondere die Laufzeit des Insolvenzverfahrens auf drei Jahre, wobei es bei der Verfahrensdauer von fünf Jahren in einem Zweitverfahren nach bereits erteilter Restschuldbefreiung verbleibt. Als Erleichterung ist vorgesehen, dass bei Verbraucher-Insolvenzverfahren, die bis zum 30.06.2021 beantragt werden, ausreicht, dass der außergerichtliche Einigungsversuch in den letzten zwölf Monaten vor dem Insolvenzantrag erfolglos absolviert wurde, dies vor dem Hintergrund, dass es bei der Rückwirkung der Gesetzesänderung zum 01.10.2020 und der gestaffelten Restschuldbefreiungsdauer bei Antragstellung seit dem 17.12.2019 verbleibt.